

SATZUNG



DER

BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE

UND KRANARBEITEN (BSK) e. V.

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für Frauen, Männer und Diversen gleichermaßen. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird jedoch im Text alleine die männliche Form verwendet.

Stand: 12.10.2019

Artikel I

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten - abgekürzt BSK - ist der Zusammenschluss der Unternehmer, die sich mit Großraum- und Schwertransporten, Kranarbeiten, Montagen und der Begleitung und Sicherung der Transporte befassen.
 - 2) Sitz der BSK und Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Ansprüche ist Frankfurt/Main.
 - 3) Die BSK ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.
 - 4) Die BSK ist am 14.11.1963 gegründet worden. Ihre Dauer ist unbeschränkt.
 - 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

Artikel II

Zweck

- 1) Die BSK hat die Aufgabe, die fachlichen und gewerbepolitischen Gesamtinteressen der Unternehmer des Güterkraftverkehrs im Bereich des Großraum- und Schwertransportes, der Kranarbeiten, der Montagen und der Unternehmer der Begleitung und Sicherung der Transporte auf Bundesebene wahrzunehmen.
 - 2) Die BSK begleitet ihre Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen sowie sozialpolitischen Fragen und vertritt ggf. diese Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen Stellen.
 - 3) Die BSK verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke. Sie ist kein Kartell. Für ausschließlich den Gewerbeinteressen dienende wirtschaftlichen Geschäfte kann sie ein separates Unternehmen gründen bzw. die Gründung veranlassen.
 - 4) Die BSK kann auf Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses von Geschäftsführung und Aufsichtsrat einzelne Aufgaben anderen Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden oder Vereinigungen übertragen.
-

Artikel III

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft zur BSK ist freiwillig.

Die BSK hat

- a) Unternehmer-Mitglieder
- b) Industrie-Mitglieder
- c) Begleitfirmen-Mitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

Unternehmer-Mitglieder können in der Regel Unternehmen werden, die Großraum- und Schwertransporte, Kranarbeiten oder Montagen selbständig und in der Regel mit eigenem Gerät betreiben, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen hierzu erfüllen (Gruppe der Unternehmer).

Industrie-Mitglieder können Industrieunternehmen werden, die sich mit der Konstruktion und der technischen Weiterentwicklung von Kranen oder Schwertransportfahrzeugen und -geräten sowie Montagegeräten befassen (Gruppe der Hersteller).

Begleitfirmen-Mitglieder können Unternehmen werden, deren Dienstleistungsangebot das Absichern von Großraum- und Schwertransporten mit zivilen Sicherungsfahrzeugen umfasst (Gruppe der Begleitfirmen).

Fördernde Mitglieder können Unternehmen werden, die, ohne einer der oben erwähnten Kategorien anzugehören, die Belange der BSK zu fördern gewillt sind (Fördermitglieder).

Weitere Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist, dass sich jedes Mitglied verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften korrekt einzuhalten und gewissenhaft zu erfüllen. Dies beinhaltet auch die Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Qualitätsziele.

- 2) Anträge auf Aufnahme in die BSK sind schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit. Bei der Aufnahme als Industrie-Mitglied aus dem Bereich Krantechnik, dem Bereich Schwertransporttechnik oder dem Bereich der Montagetechnik bzw. bei der Aufnahme als Begleitfirmen-Mitglied ist auch die Meinung des jeweiligen Ausschusses einzuholen.

Artikel IV

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die BSK zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren. Sie verpflichten sich, der BSK alle dem Gesamtzweck dienenden erforderlichen Auskünfte zu geben. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Qualitätsziele einzuhalten und im Rahmen der Satzung und der Qualitätsziele getroffene Entscheidungen durchzuführen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu leisten.
- 3) Unabhängig von den Beiträgen kann der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung mit 2/3-Mehrheit eine Umlage dem Grunde und der Höhe nach beschließen. Die Umlage darf höchstens 1.000,00 € pro Geschäftsjahr betragen.

Artikel V

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied kann nur mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der BSK ausscheiden. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsführung der BSK schriftlich zu erklären.
- 2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung der BSK können nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds durch 2/3-Mehrheitsbeschluss ein Mitglied aus der BSK ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Qualitätsziele, die Beschlüsse des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung oder der Mitgliederversammlung der BSK verstößt oder in sonstiger schädigender Weise gegen die Gesamtinteressen des Gewerbes handelt.

- 3) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann von der Geschäftsführung durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist oder
 - b) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während eines Beitragsjahres ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes an das Vereinsvermögen besteht nicht.

Artikel VI

Organe

- 1) Organe der BSK sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsführung
 - c) Aufsichtsrat
 - d) Ausschuss für Krantechnik
 - e) Ausschuss für Schwertransporttechnik
 - f) Begleit-Ausschuss
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats. Jedes Unternehmer- und Industrie-Mitglied hat grundsätzlich jeweils eine Stimme.

Die Begleitfirmen-Mitglieder haben jeweils eine Stimme, beschränkt auf Beitragsfragen und auf Fragen der zivilen Absicherung von Großraum- und Schwertransport.

Unbeschränktes Stimmrecht haben die Vertreter der Begleitfirmen-Mitglieder, die in den Begleit-Ausschuss gewählt wurden.

- 3) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) bis zu 9 Mitglieder aus der Gruppe der Unternehmer
 - b) dem Sprecher des Begleit-Ausschusses,
 - c) dem Vorstandsvorsitzenden der GENOSK eG.

Den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Mit dem Ende der Amtszeit des Aufsichtsrats enden auch die Ämter des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auch anderen Verbänden, Organisationen oder Unternehmen das Recht zusteht, ein geborenes Aufsichtsratsmitglied zu benennen.

- 4) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei Geschäftsführern, von denen ein Geschäftsführer die Bezeichnung Sprecher der Geschäftsführung führt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat bestellt und bleiben solange im Amt, bis sie vom Aufsichtsrat durch Beschluss abberufen werden. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach den vom Aufsichtsrat vorgegebenen gewerbepolitischen Aufgaben und Zielen

zu handeln und deren Erreichung voranzutreiben. Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen zum Bericht und Auskunft verpflichtet. Auf der Grundlage der Berichte und Auskünfte kann der Aufsichtsrat der Geschäftsführung auch Entlastung erteilen. Über eine Entlastung informiert der Aufsichtsrat die nächste Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt die BSK gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis müssen mit der Geschäftsführung vertraglich, insbesondere im Rahmen eines Dienstvertrages, Zustimmungserfordernisse für bestimmte Rechtsgeschäfte vereinbart werden.

Die Geschäftsführung ist dazu berechtigt, das zur Durchführung der laufenden Geschäfte erforderliche Personal einzustellen. Dabei gelten die Vertretungsregelungen des Abs. 4 Sätze 7 und 8.

Die Geschäftsführung kann von der BSK auf der Grundlage von Dienstverträgen gegen Entgelt beschäftigt werden. Darüber entscheidet der Aufsichtsrat. Bei den mit den Geschäftsführern zu schließenden Beschäftigungsverträgen wird die BSK durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

- 5) Das Aufsichtsratsmitglied nach Abs. 3 b wird von dem Begleit-Ausschuss gewählt.
- 6) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 3 a werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist nur zulässig, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei nicht mehr als 25% der Aufsichtsratssitzungen gefehlt hat. Anderes gilt nur dann, wenn die Versäumung der Aufsichtsratssitzungen nachgewiesen unverschuldet erfolgte. Scheidet eines dieser Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so kann der Aufsichtsrat dieses frei gewordene Aufsichtsratsamt durch Beschluss bis zu der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit einer anderen Person besetzen.
- 7) Der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung haften der BSK für einen in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Sind der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Verteilung der Aufgaben und Pflichten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt.
- 9) Der Ausschuss Krantechnik besteht aus den Industrie-Mitgliedern aus dem Bereich Krantechnik und Anwendern von Krantechnik mit dem aus ihrem Kreis für die Dauer von mindestens 1 Jahr gewählten Obmann und seinem Stellvertreter. Der Obmann und sein Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl erfolgt ist. Der Obmann, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet dessen Sitzungen. Für die Einladung, mit der auch die Geschäftsführung beauftragt werden kann, gilt die Regelung des Art. VII Abs. 4 Sätze 4 bis 6 für die Mitgliederversammlung entsprechend. Für die Beschlussfassungen gilt Art. VIII Abs. 1 entsprechend. Der Aufsichtsrat gehört dem Ausschuss Krantechnik ipso jure an. Er wird für die Sitzungen des Ausschusses Krantechnik von Fall zu Fall einen Beauftragten benennen.
- 10) Der Ausschuss Schwertransporttechnik besteht aus den Industrie-Mitgliedern aus dem Bereich Schwertransporttechnik und Anwendern von Schwertransporttechnik mit dem aus ihrem Kreis für die Dauer von mindestens 1 Jahr gewählten Obmann und seinem Stellvertreter. Der Obmann und sein Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl erfolgt ist. Der Obmann, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter,

beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet dessen Sitzung. Für die Einladung, mit der auch die Geschäftsführung beauftragt werden kann, gilt die Regelung des Art. VII Abs. 4 Sätze 4 bis 6 für die Mitgliederversammlung entsprechend. Für die Beschlussfassungen gilt Art. VIII Abs. 1 entsprechend. Der Aufsichtsrat gehört dem Ausschuss Schwertransporttechnik ipso jure an. Er wird für die Sitzungen des Ausschusses Schwertransporttechnik von Fall zu Fall einen Beauftragten benennen.

- 11) Der Begleit-Ausschuss besteht aus maximal 8 Begleitfirmen-Mitgliedern.

Die Vertreter der Begleitfirmen-Mitglieder werden von diesen für eine Dauer von **5** Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Der Begleit-Ausschuss wählt aus seinem Kreis einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Der Sprecher und sein Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl erfolgt ist. Der Sprecher, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet dessen Sitzung. Für die Einladung, mit der auch die Geschäftsführung beauftragt werden kann, gilt die Regelung des Art. VII Abs. 4 Sätze 4 bis 6 für die Mitgliederversammlung entsprechend. Für die Beschlussfassungen gilt Art. VIII Abs. 1 entsprechend. Die Geschäftsführung gehört dem Begleit-Ausschuss ipso jure an. Sie wird für die Sitzungen des Begleit-Ausschusses von Fall zu Fall einen Beauftragten benennen. Der Aufsichtsrat kann zu jeder Sitzung des Ausschusses einen Beauftragten entsenden.

- 12) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Reisekosten und Auslagen können, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind, auf schriftlichen Antrag des Berechtigten erstattet werden. Der Anspruch auf Auslagenersatz entfällt drei Monate nachdem die zu ersetzenden Auslagen angefallen sind, sofern er nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der BSK formgerecht geltend gemacht worden ist.
- 13) Ersatzwahlen und Zuwahlen nach dem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit gelten für den Rest der jeweiligen Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Artikel VII

Aufgabenteilung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Art. VI Abs. 3 a
 - c) Entlastung des Aufsichtsrats
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschluss von Qualitätszielen
 - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung des Jahresabschlusses oder ein Angehöriger der wirtschaftsprüfenden Berufe mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt gewesen ist oder wird.
 - g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden
 - h) Auflösung.
- 2) Ein Mitglied kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens vertreten lassen.
- 3) Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten der BSK, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung zusteht.

- 4) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der BSK. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Mindesteinladungsfrist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet diese. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung kann auch die Geschäftsführung beauftragt werden.

Zu der Mitgliederversammlung lädt die Geschäftsführung mit einer Mindesteinladungsfrist von 6 Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungen haben in Textform zu erfolgen, wobei auch die Übersendung per Telefax oder per E-Mail genügt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.

Die Absendung der Einladungen spätestens einen Tag vor Ablauf der jeweiligen Einladungsfrist an die zuletzt der BSK von dem Empfänger angegebene Anschrift, Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse genügt für eine ordnungsgemäße Einladung.

- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sofern mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten mit 14tägiger Frist einzuberufen.
- 6) Aufgabe der Ausschüsse für Krantechnik und Schwertransporttechnik ist es, für den Bau von Kranen und Schwertransportfahrzeugen und -geräten einheitliche, den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen und der Praxis gerecht werdende technische Richtlinien auszuarbeiten. Die Ausschüsse arbeiten Empfehlungen aus, die sie der Geschäftsführung zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 7) Aufgabe des Begleit-Ausschusses ist es, für den Einsatz von zivilen Begleitfahrzeugen bei der Absicherung von Schwer- und Großraumtransporten einheitliche, den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen und der Praxis sowie der Verkehrssicherheit gerecht werdende Richtlinien auszuarbeiten. Diese Richtlinien umfassen das Aussehen und die Ausstattung der Sicherungsfahrzeuge, Schulungsmaßnahmen der Fahrer dieser Fahrzeuge sowie sämtliche, den Bereich der Transportabsicherung tangierende Sachfragen. Darüber hinaus erarbeitet der Begleit-Ausschuss Empfehlungen, die er der Geschäftsführung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Artikel VIII

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- 1) Der Aufsichtsrat ist -auch wenn nicht alle Ämter besetzt sind- beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind, die Mitgliederversammlung, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Aufsichtsratssitzung fassen.
- 2) Für alle Beschlüsse der Organe der BSK sowie für die Wahlen ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nicht Satzung oder Gesetz eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 3) Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über
 - a) Satzungsänderung

b) Auflösung der BSK.

- 4) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung über die Anträge ist erforderlich, dass die eingereichten Anträge noch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.
- 5) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der BSK müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt werden.

Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist dann wiederum 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel IX

Haushalt

- 1) Die regelmäßig zur Erfüllung der Aufgaben der BSK erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) unmittelbare Beiträge der Mitglieder
- b) außerordentliche Beiträge
- c) sonstige Erträge.

Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung.

- 2) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung eine Haushaltsabrechnung über das vergangene Jahr vorzulegen. Diese Haushaltsabrechnung ist von den Rechnungsprüfern nachzuprüfen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu Protokoll der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Sind nach Art. VII Abs. 1g keine Rechnungsprüfer bestellt, ist das von dem Angehörigen der steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe festgestellte Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel X

Niederschriften

Über alle Versammlungen und Abstimmungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Niederschriften der Ausschüsse und Arbeitskreise sind umgehend nach deren Erstellung dem Aufsichtsrat in Abschrift zur Verfügung zu stellen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen oder bei nur einer Unterschrift auf der jeweils darauffolgenden Sitzung zu bestätigen.

Artikel XI

Auflösung

- 1) Im Falle einer Auflösung der BSK wird die Liquidation von der Geschäftsführung durchgeführt. Dabei gelten die in Art. VI Abs. 4 festgelegten Vertretungsregelungen entsprechend.
- 2) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die ungekündigten Mitglieder nach Kopfzahl aufgeteilt.